Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 38. Marienwerder, den 16. September 1896. **1896.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Statut**

für den Deichverband der Nessauer Niederung im Kreise Thorn vom 19. August 1896.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die am linken Ufer der Weichsel liegende Nessauer Niederung mit einem Flügeldeiche zu versehen und die Besitzer der dadurch gegen die Hochwasserströmungen der Weichsel zu schützenden Ländereien behufs gemeinsamer Anlegung und Unterhaltung des Deiches zu einem Deichverbande zu vereinigen und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 28. Januar 1848 (Gesetz-Sammlung Seite 54) §§ 11 und 15 die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung: „Deichverband der Nessauer Niederung" und ertheilen demselben das nachstehende Statut.

§ 1. In demjenigen Theile der am linken Weichselufer belegenen Nessauer Niederung, der sich von dem über die sogenannte polnische Weichsel führenden hochwasserfreien Wege bis zur Gemarkung Niedermühle erstreckt, werden die Eigenthümer aller Grundstücke, welche innerhalb des projektirten Deiches und seiner auf der Vörkel'schen Karte vom Jahre 1892 in gelber Farbe eingetragenen Verlängerung sowie der ebendaselbst durch eine blau punktirte Linie angedeuteten Inundationsgrenze liegen und ohne Verwallung bei einem Wasserstande von 6,80 Meter am Thorner Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Deichverband bildet eine Korporation und hat seinen Sitz in Thorn.

§ 2. Der Deichverband ist verpflichtet, nach Maßgabe des Projektes des Kreisbauinspektors Vörkel zu Thorn vom 3. März 1892 mit den in der Ministerial-Instanz unter dem 11. Februar 1893 vorgenommenen Aenderungen Nr. 1, 3, 4, 5, 6 und nach Maßgabe des daraufhin aufgestellten Nachtragsprojektes des Meliorations-Bauinspektors Fahl zu Danzig vom 16. Januar 1895 einen hochwasserfreien, tüchtigen Deich von 8,80 Meter Höhe am Thorner Pegel und 3,5 Meter Kronenbreite mit wasserseitig dreifacher, landseitig zweifacher Böschungsanlage, bis zur Station 56,30 des zu dem Vörkel'schen Projekte gehörenden Lageplanes herzustellen.

Abweichungen von dem Projekte sind nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Der Deichverband ist verpflichtet, den ganzen Deich zu unterhalten und erforderlichen Falls zu vertheidigen.

Soweit der Deich fiskalische Grundstücke durchschneidet, giebt der Fiskus die zur Schüttung des Deiches erforderliche Fläche unter Vorbehalt seines Eigenthumes unentgeltlich her und gestattet die unentgeltliche Entnahme der zum Deichbau erforderlichen Erde aus dem Vorlande. Die Abgrabung der Erde aus dem Vorlande hat nach Benehmen mit der Strombauverwaltung zu erfolgen und ist dabei auf eine möglichst gleichmäßige Einebnung des Vorlandes Bedacht zu nehmen.

Soweit die Erdmassen der bestehenden Sommerdeiche zur Schüttung des neuen Deiches erforderlich sind, gehen dieselben unentgeltlich in das Eigenthum des Deichverbandes über.

Dem Fiskus verbleibt die unentgeltliche Grasnutzung auf der Deichstrecke innerhalb seines Grundbesitzes. Im Uebrigen steht die Grasnutzung des Deiches den angrenzenden Besitzern auf der Länge ihrer Grundstücke und bis zur Mitte der Deichkrone gegen eine vom Deichamte festzusetzende an den Deichverband zu zahlende Entschädigung zu.

§ 3. Sollten spätere Erfahrungen eine Erhöhung, Verstärkung oder Verlängerung des Deiches als nothwendig oder zweckmäßig ergeben, so sind diese Arbeiten durch den Deichverband nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde auszuführen.

§ 4. Der Deichverband übernimmt die Anlage und Unterhaltung der zur Sicherheit des Deiches erforderlichen Uferdeckungen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

§ 5. Abzüglich der ohne Auflegung der Rückgewähr bewilligten Beihülfen:

a) des Reichsmilitärfiskus von . . . 70 000 Mk.
b) des Strombaufiskus von . . . . 94 750 Mk.
c) des Eisenbahnfiskus von . . . . 50 000 Mk.
d) der landwirthschaftlichen Verwaltung — unter Beschränkung der Verwendung auf die Regulirung der in Nessau'er Niederung befindlichen Flußläufe — von . . . . . 20 000 Mk.
und

Ausgegeben in Marienwerder am 17. September 1896.

e) des Provinzialverbandes der Provinz Westpreußen von . . . . 30 000 Mk.
werden die entstehenden Ausführungskosten von dem Deichverbande getragen und möglichst durch Aufnahme eines Darlehns beschafft.

§ 6. Als Gegenleistung für die nach § 5 von dem Reichsmilitärfiskus gewährten Beihülfe übernimmt der Deichverband der Nessau'er Niederung folgende Verpflichtungen:

a) Der Reichsmilitärfiskus bleibt von Deichbeträgen für den Deichverband der Nessauer Niederung befreit.
b) Zur Verbesserung des Schußfeldes der Batterie Grünthalmühle werden die landwärts des neuen Deiches gelegenen Reste des alten Deiches bei der Stronska Kämpe wenigstens so weit beseitigt, daß die verbleibenden Theile mit ihrer Längsrichtung in der Schußlinie der Batterie liegen.
c) An der Strecke des Deiches, welcher den Exerzierplatz bei Podgorz durchschneidet, werden einige flache Rampen nach näherer Angabe der Kommandantur der Festung Thorn angebracht.
d) Die Militärverwaltung erhält das Recht, die ohnedies theilweise auf militärfiskalischem Boden liegende Strecke des Deiches von seinem oberen Ende bis zur Batterie Grünthalmühle, als Verbindungsweg nach der letzteren zu benutzen.

§ 7. Als Gegenleistung für den von dem Eisenbahnfiskus nach § 5 gewährten Kostenbeitrag bleibt die Staatseisenbahnverwaltung von den Deichlasten für den Deichverband der Nessauer Niederung befreit.

§ 8. Wo sich das Bedürfniß zur gemeinsamen Anlage von Stauwällen herausstellt, können die betheiligten Grundbesitzer nach Anhörung des Deichamtes durch die Aufsichtsbehörde zu besonderen Wallgenossenschaften vereinigt werden. Die Anlegung neuer Siele bedarf der Genehmigung des Deichamtes.

§ 9. Die Entwässerung der Niederung erfolgt nach einem noch aufzustellenden, der Genehmigung der Aufsichtsbehörden unterliegenden Projekte in der Längsrichtung der Niederung.

Die Unterhaltungspflicht des Hauptentwässerungsgrabens übernimmt der Deichverband. Die Anlegung und Unterhaltung etwaiger Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthgesetzen, Vertrag oder Herkommen dazu Verpflichteten. Etwaige Quellungswälle und Bruchkolkverwallungen erbaut und unterhält der Deichverband sofern und solange dieselben nach der Entscheidung des Deichamtes zur Sicherheit des Deiches erforderlich sind. Insoweit im anderen Interesse eine Unterhaltung dieser Verwallungen nothwendig ist, haben die betheiligten Grundbesitzer dieselbe zu bewirken. Die Zeit der Anspannung und Ablassung bestimmt das Deichamt.

§ 10. Der Deichverband hat zur Abführung des infolge eines Deichbruches oder durch Binnenzuflüsse in das Verbandsgebiet eingedrungenen Ueberschwemmungswassers in den von ihm unterhaltenen Deichen an den noch festzustellenden Punkten Ausfälle auf seine Kosten zu werfen und zu schließen. In gleicher Weise hat das Werfen und Schließen von Ausfällen in den Binnenverwallungen von der zur Unterhaltung dieser Wälle Verpflichteten zu geschehen. Die hierauf bezüglichen Anordnungen sind von dem Deichhauptmann zu treffen.

§ 11. Die Arbeiten des Deichverbandes werden in der Regel nicht durch Naturalleistung der Deichgenossen, sondern unter Leitung der Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt.

Wenn jedoch diese Arbeiten nach dem Ermessen des Deichinspektors für Geld nicht mit der nothwendigen Schnelligkeit oder nur mit erheblich größeren Kosten beschafft werden können, so ist das Deichamt befugt, auch Naturalleistungen zu diesen Arbeiten zu verlangen.

§ 12. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten zur Bestreitung der übrigen Bedürfnisse des Deichverbandes, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes aufgenommenen Schulden bezw. die sonstigen Leistungen haben die Deichgenossen nach dem von dem Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder auszufertigenden Deichkataster aufzubringen.

§ 13. Die Aufstellung des Deichkatasters erfolgt unter Beobachtung folgender Grundsätze:

a) nach dem Ertragswerthe werden für die Ländereien vier Klassen angenommen und zwar werden:

   in der ersten Klasse nach der vollen Fläche veranlagt außer den Hof- und Baustellen und Gärten sämmtliche Grundstücke mit kräftigem Niederungsboden, gleichviel ob Acker oder Wiese, in der zweiten zu drei Viertel und in der dritten Klasse zu einhalb der Fläche sämmtliche Grundstücke, welche wegen geringerer Beschaffenheit des Bodens oder wegen nicht zu beseitigender Entwässerungsmängel den Grundstücken erster Klasse an Ertragswerth verhältnißmäßig nachstehen; in der vierten Klasse endlich mit einem Viertel der Fläche die beständigen Hütungen, etwaige Forstgrundstücke, sowie die stark aufgesandeten oder ausgerissenen Ländereien, sofern sie überhaupt noch ertragsfähig sind.

b) Hinsichtlich der Lage gegen Rückstau sind drei Klassen anzunehmen, und die Grundstücke, je nachdem sie zwischen dem oberen Anschlusse des Deiches und einer Linie, welche von Station 35 des Deiches senkrecht zum Höhenrande gezogen wird, oder unterhalb dieser Linie bis zu einer von dem Endpunkte des Deiches senkrecht zum Höhenrande gezogenen Linie liegen, mit der vollen oder der Hälfte der Normalfläche zu veranlagen.

   Die unterhalb der letztgedachten Linie liegenden Grundstücke, welche die dritte Klasse bilden, sind zunächst von Deichabgaben befreit.

Dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bleibt es vorbehalten, nach Anhörung der Be-

theiligten eine Aenderung dieser Grundsätze für die Vertheilung der Deichabgaben nach Anhörung des Deichamtes anzuordnen.

§ 14. Das Deichkataster wird auf Kosten des Deichverbandes nach den im § 13 aufgestellten Grundsätzen von dem Kommissar des Regierungs-Präsidenten entworfen und dem Deichamte vollständig, den Vorstehern der Guts- und Gemeindebezirke im Auszuge mitgetheilt. Zugleich wird im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt gemacht, innerhalb welcher das Kataster von den betheiligten beiden Guts- und Gemeindevorständen und dem Kommissar des Regierungs-Präsidenten eingesehen und Beschwerde dagegen bei letzterem angebracht werden kann.

Nach Ablauf dieser Frist werden die angebrachten Beschwerden von dem Kommissar unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen von dem Regierungs-Präsidenten zu ernennenden Sachverständigen untersucht.

Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Deichamtsdeputirte bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Ergebnisse einverstanden, so erfolgt dementsprechend die Berichtigung des Deichkatasters. Andererseits werden die Akten dem Regierungs-Präsidenten zur Entscheidung eingereicht. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten der Untersuchung den Beschwerdeführer.

Binnen 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung ist weiter Beschwerde an den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zulässig.

Nach erfolgter endgültiger Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von dem Regierungs-Präsidenten auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

Bis zur Feststellung des Katasters werden die Deichbeiträge nach einem von dem Regierungs-Präsidenten auszufertigenden Interimskataster erhoben.

Nach Einführung des endgültigen Katasters kann das Deichamt beschließen, daß eine Ausgleichung unter den einzelnen Deichgenossen wegen der nach dem Interimskataster zu hoch bezw. zu niedrig gezahlten Deichlasten erfolgen soll.

§ 15. Das Deichamt hat alljährlich vor Beginn des neuen Rechnungsjahres die Fortschreibung des Deichkatasters nach Maßgabe der Fortschreibung der Grund- und Gebäudesteuerkataster mit Hülfe des Katasteramts zu veranlassen.

Im Uebrigen hat auf Berücksichtigung von Fortschreibungen, die im Laufe des Rechnungsjahres eintreten, der einzelne Deichgenosse keinen Anspruch.

§ 16. Die Höhe der alljährlich aufzubringenden Deichbeiträge richtet sich nach dem Bedürfniß und wird durch einen vor Beginn des Rechnungsjahres von dem Deichamte aufzustellenden Haushalts-Anschlag festgestellt.

Reichen die anschlagsmäßigen Deichbeiträge zur Bestreitung der Ausgaben nicht aus, so hat das Deichamt über die Ausschreibung weiterer Deichbeiträge zu beschließen.

§ 17. Eine theilweise oder gänzliche Befreiung von den Deichbeiträgen bis zur Dauer von 3 Jahren kann von dem Deichamte den Besitzern derjenigen Ländereien gewährt werden, welche etwa in Folge des Rückstaues durch erhebliche Versandungen leiden sollten.

§ 18. Zur Aushülfe bei Durchbrüchen des Hauptdeiches oder sonstigen außergewöhnlichen Schäden hat der Deichverband einen Sicherheitsbestand anzusammeln, der nach Vorschrift des § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 zinsbar zu belegen ist.

Die Höhe der zu diesem Zwecke allmählich anzusammelnden Summe wird auf 10 000 Mark bestimmt. Die jährliche Rücklage bis zur Erreichung dieser Summe wird auf 500 Mark festgesetzt.

Nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann das Deichamt beschließen, mit Rücksicht auf die anderweitige Inanspruchnahme der Deichgenossen oder die Höhe der Verbandslasten, von der Einziehung der Rücklage zu dem Reservefonds in einem einzelnen Jahre abzusehen.

§ 19. Die Niederung bildet einen Aufsichtsbezirk, für welchen ein Deichgeschworener und ein Stellvertreter auf drei Jahre vom Deichamte gewählt werden.

§ 20. Das Deichamt besteht aus 9 Mitgliedern:

a) dem Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter,
b) dem Deichinspektor,
c) sieben Repräsentanten der Deichgenossen oder deren Stellvertretern.

Der Deichgeschworene bezw. dessen Stellvertreter haben, soweit sie nicht selbst Repräsentanten sind, im Deichamte eine berathende Stimme.

§ 21. Behufs der Wahl der Repräsentanten zerfällt die Niederung in fünf Wahlbezirke und zwar bilden den ersten Wahlbezirk die Ortschaften Podgorz und Piask, den zweiten Wahlbezirk die Ortschaft Obernessau mit Rohrmühle und Schloß Nessau, den dritten Wahlbezirk die Ortschaften Duliniewo und Kostbar, den vierten Wahlbezirk die Ortschaft Stronsk, den fünften Wahlbezirk die Ortschaften Groß Nessau und Niedermühle.

Der zweite und fünfte Wahlbezirk wählen je zwei, jeder der übrigen einen Repräsentanten und eine gleiche Anzahl von Stellvertretern auf die Dauer von sechs Jahren. Alle drei Jahre scheiden abwechselnd drei oder vier der Repräsentanten aus und werden durch Neuwahlen ersetzt.

Die nach Verlauf der ersten drei Jahre Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, die später Ausscheidenden durch das längere Dienstalter. Wiederwahl ist zulässig.

Die Repräsentanten des fünften Wahlbezirks haben, so lange derselbe deichabgabenfrei ist, im Deichamte nur berathende Stimmen.

Wahlberechtigt ist jeder Besitzer eines deichpflichtigen Grundstückes von wenigstens 2 Normalhektaren im Wahlbezirk, wenn der Besitzer den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat und mit Deichkassenbeiträgen nicht im Rückstande ist.

Besitzer von über zwei bis vier Normalhektaren haben zwei Stimmen. Besitzer von über vier bis sechs Normalhektaren haben drei Stimmen und so fort.

Jedoch kann kein Besitzer in demselben Wahlbezirke für sich mehr als fünf Stimmen abgeben.

Diejenigen Grundbesitzer eines Wahlbezirkes, welche im einzelnen weniger wie zwei Normalhektare deichpflichtigen Grundbesitzes haben, können in jedem Wahlbezirke zusammentreten und nach Verhältniß ihres Gesammtbesitzes durch Wahlmänner ihre Stimmen abgeben.

Korporationen, Gesellschaften, Pflegebefohlene und Frauen können ihr Stimmrecht nur durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben. Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so können sie gleichfalls nur durch einen Bevollmächtigten stimmen.

§ 22. Die Liste der Wähler stellt das erste Mal ein Kommissar des Regierungs-Präsidenten, später der Deichhauptmann auf. Die Wahlkommissarien ernennt das erste Mal der Regierungs-Präsident, später der Deichhauptmann.

Die Liste der Wähler jedes Wahlbezirks wird — abgesehen von dem ersten Male — vierzehn Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen ausgelegt. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Wahlkommissarius erheben.

Die Entscheidung über die Einwendungen erfolgt endgültig durch das Deichamt. Die Vorladung zur Wahl geschieht durch öffentliche Bekanntmachung in der für Bekanntmachungen in Gemeinde-Angelegenheiten vorgeschriebenen oder ortsüblichen Weise.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl sind binnen 2 Wochen nach dem Wahltermin bei dem Wahlkommissarius anzubringen.

Ueber die Gültigkeit der Wahl entscheidet das Deichamt und auf Beschwerde gegen dessen Ausspruch in letzter Instanz der Regierungs-Präsident.

§ 23. Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher innerhalb des Deichverbandes wohnt, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist.

Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein.

Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§ 24. Im Uebrigen kommen bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verbindlichkeit der wahlfähigen Deichgenossen zur Annahme und Verwaltung einer unbesoldeten Stelle in der Deichverwaltung die Bestimmungen über die Gemeindewahlen sinngemäß zur Anwendung.

§ 25. Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- oder Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn während der Dauer seiner Wahlzeit ein, wenn der Repräsentant während derselben stirbt, oder die Bedingungen seiner Wählbarkeit verliert, oder sein Amt niederlegt.

§ 26. Für diesen Deichverband gelten die „Allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853 (Gesetz-Sammlung Süte 935)", soweit sie nicht vorstehend abgeändert wor...n sind.

§ 27. Abänderungen des vorstehenden Deichstatutes ...nnen nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundl... unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und ...igedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben, Neu... Palais, den 19. August 1896.

(L. S.)

g... Wilhelm R.

ggz. Thielen. Zug...ich für den Justizminister.

ggz. von H...merstein.

2) Vorschr...ten

für die Prüfung der Thierärzt... welche das Fähigkeits-Zeugniß für die Anstellung als ...eamteter Thierarzt in Preußen zu erwerben ...absichtigen.

---

§ 1. Die Prüfung zur Erwe...ung des Fähigkeits-Zeugnisses für die Anstellung als b...mteter Thierarzt wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, welche der Minister für Landwirthschaft, Don...nen und Forsten nach § 5 der Königlichen Verordnun... vom 21. Mai 1875 (G. S. S. 219) aus den Mitgli...ern und Hülfsarbeitern der Technischen Deputation f... das Veterinärwesen ernennt.

§ 2. Nur solche Thierärzte, w...chen auf Grund des § 29 der Gewerbe-Ordnung von 21. Juni 1869 die Approbation ertheilt worden ist, oder welche vor dem Erlaß des Prüfungs-Regulativ... vom 25. September 1869 nach den damals gelt...en Vorschriften als Thierärzte erster Klasse approb...t worden sind, werden zu dieser Prüfung zugelassen.

Bei dem Prädikate „sehr gut" ...d „gut" in der Approbation erfolgt die Zulassung frü...stens 2 Jahre, in allen anderen Fällen frühestens ... Jahre nach erfolgter Approbation.

§ 3. Das Gesuch um Zulassung z...ieser Prüfung, welchem die Approbation und ein durc...mtliche Zeugnisse zu führender Nachweis über di... praktische oder wissenschaftliche Thätigkeit angeschlosse... werden muß, ist an die Technische Deputation für ...as Veterinärwesen zu richten, welche über die Zula...ng entscheidet.

Gegen einen abweisenden Bes...id kann nach § 2 der Königlichen Verordnung vom ...1. Mai 1875 die Berufung an den Minister für ...andwirthschaft, Domänen und Forsten verfolgt werde...

§ 4. Die Prüfung zerfällt i... ...rei Abschnitte:

1. in den schriftlichen,
2. in den praktischen und
3. in den mündlichen Absch...

§ 5. Schriftliche Prü...ng.

Die schriftliche Prüfung besteht ... der Bearbeitung von zwei Aufgaben, von denen di... ...ine aus der ge-

richtlichen Thierheilkunde, die andere aus der polizeilichen Thierheilkunde (mit Einschluß der Fleischbeschau) zu entnehmen ist. Die Aufgaben werden von der Prüfungskommission festgestellt und dem Kandidaten durch die Technische Deputation für das Veterinärwesen mitgetheilt.

Die Ausarbeitungen sind innerhalb sechs Monaten nach Empfang der Aufgaben bei der Deputation einzureichen; sie müssen sauber und leicht leserlich geschrieben sein und die eidesstattliche Versicherung des Kandidaten enthalten, daß er sie, abgesehen von den litterarischen Hülfsmitteln, ohne fremde Hülfe angefertigt habe. Die vollständige Angabe der benutzten litterarischen Hülfsmittel, welche auch im Texte regelmäßig zu citiren sind, ist einer jeden Ausarbeitung beizufügen.

Eine Verlängerung der gestellten Frist ist nur unter besonders dringlichen Umständen zulässig.

Der Vorsitzende der Deputation hat die Ausarbeitungen der Prüfungskommission zu überweisen und aus deren Mitte die Referenten zu bezeichnen.

§ 6. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist werden die Arbeiten nicht mehr angenommen, es sei denn, daß besonders bescheinigte Gründe zu einer Ausnahme vorliegen, oder daß aus besonderem Anlaß eine Nachfrist bewilligt worden ist.

Wer die sechsmonatliche Frist oder die bewilligte Nachfrist nicht innehält, darf frühestens sechs Monate nach Ablauf derselben sich neue Aufgaben erbitten.

§ 7. Für die schriftliche Prüfung kommen die Censuren:

„sehr gut“,
„gut“,
„genügend“,
„ungenügend“

zur Anwendung.

Die drei ersten erklären den Kandidaten für bestanden.

§ 8. Hat eine schriftliche Arbeit die Censur „ungenügend“ erhalten, so kann der Kandidat sich nach Ablauf von drei Monaten eine neue Aufgabe aus demselben Gebiete erbitten (Nachprüfung). Die Arbeit ist alsdann innerhalb dreier Monate abzuliefen. Wird sie wiederum ungenügend befunden, so kann dem Kandidaten nochmals nach Ablauf von sechs Monaten auf seinen Antrag eine neue Aufgabe aus demselben Gebiete gestellt werden (Wiederholung der Nachprüfung). Auch diese Arbeit ist innerhalb dreier Monate einzuliefern. Erhält sie die Censur „ungenügend“, so kann der Kandidat nicht mehr zur Prüfung zugelassen werden. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat nicht innerhalb sechs Wochen nach Ablauf der für die Nachprüfung oder die Wiederholung der Nachprüfung gestellten Frist die neuen Aufgaben sich erbittet.

Sind beide schriftliche Arbeiten ungenügend befunden worden, so können dem Kandidaten nach Ablauf von sechs Monaten auf seine Bitte neue Aufgaben ertheilt werden (Wiederholung der Prüfung). Die neuen schriftlichen Arbeiten sind in längstens sechs Monaten einzuliefern. Wird von diesen Arbeiten auch nur eine ungenügend befunden, so kann der Kandidat nicht mehr zur Prüfung zugelassen werden. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat sich nicht innerhalb sechs Wochen nach Ablauf der für die Wiederholung der Prüfung gestellten Frist die neuen Aufgaben erbittet.

Dem ungenügenden Ergebnisse der schriftlichen Prüfung gleich erachtet wird die Versäumung der für die Bearbeitung der schriftlichen Arbeiten festgesetzten Frist oder der bewilligten Nachfrist. (§ 6.)

§ 9. Ist die schriftliche Prüfung „ungenügend“ ausgefallen, so hat die Deputation die Prüfungsarbeiten mit den ertheilten Censuren dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu überreichen, welcher dem Kandidaten das ungenügende Ergebniß der Prüfung eröffnen wird.

§ 10. Praktische Prüfung.

Nach dem Bestehen der schriftlichen Prüfung hat sich der Kandidat innerhalb sechs Wochen nach der Mittheilung des Ergebnisses zur Ablegung der praktischen Prüfung bei der Technischen Deputation schriftlich zu melden. Diese beraumt einen Prüfungstermin an, sobald sich eine hinreichende Zahl von Kandidaten gemeldet hat. Bleibt der Kandidat in diesem Termine ohne ausreichende Entschuldigungsgründe aus, so kann die Deputation seine Zulassung zur praktischen Prüfung von einer Wiederholung der schriftlichen Prüfung abhängig machen.

Die praktische Prüfung muß spätestens sechs Monate nach Erledigung der schriftlichen Prüfung abgelegt werden.

§ 11. Die praktische Prüfung wird in der Thierärztlichen Hochschule zu Berlin vor der Kommission (§ 1) abgelegt. Während der Zeit vom 15. August bis 15. Oktober werden keine Prüfungen abgehalten. Die praktische Prüfung zerfällt in zwei Theile.

Der Kandidat hat:

1. an einem lebenden Thiere einen gerichtlich oder polizeilich wichtigen Krankheitsfall zu untersuchen, und über den Befund einen schriftlichen Bericht mit gutachtlicher Aeußerung nach der gestellten Aufgabe unter Klausur anzufertigen;

2.a) die vollständige oder theilweise Sektion eines gefallenen Thieres unter Beachtung der für gerichtliche und polizeiliche Fälle erforderlichen Rücksichten zu vollziehen, auch den Befund sofort zu Protokoll zu diktiren, und

b) ein pathologisch-anatomisches Präparat zu erklären, mit dem Mikroskop zu untersuchen und das Ergebniß der Untersuchung mündlich vorzutragen. Hierzu sollen nur solche Objekte gewählt werden, deren Begutachtung eine praktische Bedeutung hat.

Die Kommission für jeden Theil der praktischen Prüfung besteht aus zwei Examinatoren.

§ 12. Ueber das Ergebniß der praktischen Prüfung wird von den betheiligten Examinatoren

(§ 11) eine mit Gründen versehene Censur ertheilt.

Die Bezeichnung der Censuren erfolgt nach den im § 7 gegebenen Vorschriften

Ist das Ergebniß der Prüfung nur in einem Theile (§ 11) ungenügend, so kann der Kandidat nach Ablauf von drei Monaten zu einer Nachprüfung in diesem Theile zugelassen werden. Besteht der Kandidat in der Nachprüfung nicht, so hat er dieselbe nach Ablauf von sechs Monaten zu wiederholen. Meldet sich der Kandidat nicht innerhalb sechs Wochen nach Ablauf der gestellten Fristen bei der Technischen Deputation zur Nachprüfung oder zur Wiederholung der Nachprüfung, so hat er die ganze praktische Prüfung zu wiederholen.

Hat der Kandidat in beiden Theilen der praktischen Prüfung die Censur „ungenügend" erhalten, so hat eine Wiederholung der praktischen Prüfung nach Ablauf von sechs Monaten stattzufinden. Erfolgt die Meldung zur Wiederholung der praktischen Prüfung nicht innerhalb sechs Wochen nach Ablauf der für die Wiederholung gestellten Frist, so ist auch die schriftliche Prüfung zu wiederholen. Ist bei der Wiederholung der praktischen Prüfung das Ergebniß auch nur in einem der beiden Theile ungenügend, so kann der Kandidat nicht mehr zur praktischen Prüfung zugelassen werden.

Tritt der Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung von dem bereits begonnenen Theile der praktischen Prüfung zurück, so wird dies dem ungenügenden Ergebnisse gleich geachtet.

§ 13. Mündliche Prüfung.

Unmittelbar an die praktische Prüfung schließt sich die mündliche Prüfung an, zu welcher nur diejenigen Kandidaten zugelassen werden, welche die praktische Prüfung bestanden haben.

Die mündliche Prüfung zerfällt in zwei Theile:
1. die Prüfung in der gerichtlichen Thierheilkunde,
2. die Prüfung in der polizeilichen Thierheilkunde (mit Einschluß der Fleischbeschau).

Die Kommission besteht aus zwei Examinatoren.

§ 14. Ueber die mündliche Prüfung wird eine protokollarische Verhandlung aufgenommen, welche die Gegenstände der Prüfung und die Censuren der Examinatoren enthalten muß.

Die Bezeichnung der Censuren erfolgt nach den im § 7 gegebenen Vorschriften.

Ist das Ergebniß der Prüfung nur in einem Theile (§ 13) ungenügend, so ist dem Kandidaten eine Nachprüfung in diesem Theile nach Ablauf von drei Monaten zu gestatten. Besteht der Kandidat die Nachprüfung nicht, so hat er dieselbe nach Ablauf von sechs Monaten zu wiederholen. Meldet sich der Kandidat nicht innerhalb sechs Wochen nach Ablauf der gestellten Fristen bei der Technischen Deputation zur Nachprüfung oder zur Wiederholung der Nachprüfung, so hat er die ganze mündliche Prüfung zu wiederholen.

Hat der Kandidat in beiden Theilen der mündlichen Prüfung die Censur „ungenügend" erhalten, so hat eine Wiederholung der mündlichen Prüfung nach Ablauf von sechs Monaten stattzufinden. Erfolgt die Meldung zur Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht innerhalb sechs Wochen nach Ablauf dieser Frist, so ist auch die praktische Prüfung zu wiederholen. Ist bei der Wiederholung der mündlichen Prüfung das Ergebniß auch nur in einem der beiden Theile ungenügend, so kann der Kandidat nicht mehr zur mündlichen Prüfung zugelassen werden.

§ 15. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten kann, falls besondere Umstände es erforderlich machen, Ausnahmen von den Vorschriften der Paragraphen 8, 12 und 14 gestatten.

§ 16. Die Schlußcensuren für die einzelnen Prüfungsabschnitte und für das Gesammtergebniß der Prüfung werden von der Prüfungskommission festgesetzt.

Die Schlußcensur lautet:
1. „sehr gut", wenn der Kandidat in mindestens zwei Abschnitten die Censur „sehr gut" und in einem „gut" erhalten hat,
2. „gut", wenn in zwei Abschnitten mindestens „gut" und in einem Abschnitte „genügend" erzielt worden ist,
3. „genügend", wenn bei bestandener Prüfung keiner der Fälle zu 1 und 2 vorliegt,
4. „ungenügend", wenn die Prüfung nicht bestanden ist.

Nach Erledigung der mündlichen Prüfung des Kandidaten hat die Deputation die schriftlichen Prüfungsarbeiten und sämmtliche über das Ergebniß der Prüfung aufgenommenen Verhandlungen mit den Schlußcensuren dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu überreichen.

Denjenigen Kandidaten, welche die drei Prüfungsabschnitte bestanden haben, wird das Fähigkeitszeugniß für die Anstellung als beamteter Thierarzt von dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ertheilt.

§ 17. Die Prüfungsgebühren betragen 50 Mk. und zwar für den schriftlichen Prüfungsabschnitt 20 Mk., für den praktischen Prüfungsabschnitt 20 Mark und für den mündlichen Prüfungsabschnitt 10 Mark.

Die Einzahlung erfolgt bei der Büreaukasse des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Der Betrag für den schriftlichen Abschnitt wird bei der Einreichung der schriftlichen Arbeiten, der Rest nach Zulassung zum zweiten Prüfungsabschnitte eingezahlt.

Tritt ein Kandidat während der praktischen Prüfung zurück, so werden ihm die Prüfungsgebühren für den mündlichen Prüfungsabschnitt erstattet.

Bei jeder Nachprüfung im ersten oder zweiten Prüfungsabschnitte sind je 10 Mark und bei jeder Nachprüfung im dritten Prüfungsabschnitte 5 Mark, bei jeder Wiederholung des ganzen ersten oder zweiten Prüfungsabschnittes je 20 Mark, und bei jeder Wiederholung des ganzen dritten Prüfungsabschnittes 10 Mk. Prüfungsgebühren zu entrichten.

§ 18. Die vorstehenden Vorschriften treten unter

Aufhebung der früher erlassenen mit dem 1. Januar 1897 in Kraft.

Bereits begonnene Prüfungen sind alsdann nach den neuen Vorschriften fortzusetzen.

Berlin, den 19. August 1896.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
von Hammerstein.

3) **Bekanntmachung.**

Die am 1. Oktober 1896 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen und Reichsbankanstalten **vom 21. d. Mts. ab** eingelöst. Auch werden die am 1. Oktober 1896 fälligen Zinsscheine der von uns verwalteten Eisenbahn-Anleihen, mit Ausnahme der nachstehend besonders erwähnten Schuldgattungen, bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 16. März 1896 vom 1. April 1896 ab in unsere Verwaltung gekommenen Anleihen der Saal- und der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft werden auch in Zukunft nur bei den bisherigen Einlösungsstellen eingelöst.

Die Zinsscheine sind nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefern den Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Oktober fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittels der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. September und 8. Oktober erfolgt, die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. September, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. September und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen am 26. September beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch“ aufmerksam, deren kürzlich erschienene 6. Ausgabe durch jede Buchhandlung für 40 Pfg. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pfennig zu beziehen ist.

Berlin, den 4. September 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

4) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:
1) des Lehrers Fischöder in Osche zum 1. Stellvertreter,
2) des Lehrers Buchholz in Osche zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Osche II, Kreises Schwetz, an Stelle des Forstsekretärs Schiffner bezw. Hilfsjägers Fischer zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 7. September 1896.

Der Ober-Präsident.

5) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Mühlenpächters Ferdinand Kraft in Schloß Tütz zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schloß Tütz, Kreises Deutsch Krone, an Stelle des verzogenen Oberinspektors Michaelis zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 5. September 1896.

Der Ober-Präsident.

6) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Guts-Inspektors und Gutsvorsteher-Stellvertreters Schlegner in Sparau zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sparau, Kreises Stuhm, an Stelle des Rittergutsbesitzers Donner in Blonaken zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 5. September 1896.

Der Ober-Präsident.

7) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Rechnungsführers Otto Diehl in Neudörfchen zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neudörfchen, Kreises Marienwerder, an Stelle des verzogenen Rechnungsführers Nowack zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 5. September 1896.

Der Ober-Präsident.

8) Der für das Jahr 1896 für den Händler Abraham Klein I aus Krojanke zum Handel mit Baumwollwaaren, Fischen, Lumpen, Knochen ꝛc. unter Benutzung eines einspännigen Fuhrwerks zum Steuersatze von 6 Mk. ausgefertigte Wandergewerbeschein Nr. 524 ist verloren gegangen und wird für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 24. August 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

9) Der für das Jahr 1896 für Ernestine Lindenstrauß aus Konitz zum Handel mit Viktualien, Butter, Eiern, Federvieh u. s. w. unter Benutzung eines einspännigen Fuhrwerks zum Steuersatze von 18 Mark ausgefertigte Wandergewerbeschein Nr. 220 ist verloren gegangen und wird für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 1. September 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

10)

Durchschnitts-Markt-Preise

des Schlachtviehes zu Thorn im Monat August 1896 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd. a. Mastvieh Mk.	Pf.	b. mageres Vieh Mk.	Pf.	c. Jungvieh unter 4 Jahren Mk.	Pf.	2. Kälber für 100 Pfd. a. unter 8 Tage Mk.	Pf.	b. über 8 Tage Mk.	Pf.	3. Schweine für 100 Pfd. a. fette Mk.	Pf.	b. magere Mk.	Pf.	4. Hammel für 100 Pfd. a. fette Mk.	Pf.	b. magere Mk.	Pf.	Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als Rindvieh	Kälber	Schweine	Hammel.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	83	32	75	—	—	—	—	98	—	1203	—

Marienwerder, den 11. September 1896.

Der Regierungs-Präsident.

11) Nach der Bestimmung unter Ziffer 12 VII Absatz 2 der Anweisung vom 3. September 1876, zur Ausführung des Hausirsteuergesetzes vom 3. Juli 1876 ist alljährlich im Monat September durch Bekanntmachung in ortsüblicher Weise, beziehungsweise durch die Kreis- und Amtsblätter die Aufforderung zu erlassen, die Anmeldungen des für das folgende Jahr beabsichtigten Gewerbebetriebes im Umherziehen spätestens im Monat Oktober zu bewirken.

Die Herren Landräthe des Bezirks sowie die Polizeiverwaltungen in den Städten der II. und III. Gewerbesteuer-Abtheilung machen wir auf die Befolgung dieser Bestimmung aufmerksam und ordnen hiermit an, daß sämmtliche bis Ende Oktober d. Js. eingegangenen Anträge auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen mittelst der vorgeschriebenen Nachweisung dem Bezirksausschusse unverzüglich und spätestens bis zum 10. November cr. eingereicht werden.

Marienwerder, den 7. September 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

12) **Bekanntmachung.**

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorte Elbing im Monat August 1896 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

a. 50 Kilogramm Hafer 6 Mark 51 Pf.
b. „ „ Heu 3 „ 15 „
c. „ „ Stroh 2 „ 94 „

Danzig, den 8. September 1896.

Der Regierungs-Präsident.

13) **Bekanntmachung.**

In Schönsee ist eine Stempelvertheilungsstelle errichtet und ihre Verwaltung dem Gemeinde-Einnehmer Julius Kieselbach daselbst übertragen worden.

Danzig, den 5. September 1896.

Der Provinzial-Steuer-Director.

14) **Bekanntmachung.**

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Ausstellungsgegenstände wird eine Frachtbegünstigung in der Weise gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber innerhalb der angegebenen Zeit frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes oder des Duplikatbeförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen
1. Hunde-Ausstellung	Charlottenburg	vom 18. bis 21. Septbr. d. J.	Ausstellungs-Gegenstände	Preuß. Staatsbahnen	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung
2. Allgemeine Obst-Ausstellung	Cassel	vom 1. bis 7. Oktober d. J.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.

Danzig, den 8. September 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

15) **Bekanntmachung.**

Die Berliner Gewerbeausstellung wird nach Mittheilung der Verkehrs-Kommission zufolge Beschlusses des geschäftsführenden Ausschusses am 15. Oktober d. J. geschlossen.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 6. April

d. J. zum Besuche der Ausstellung an jedem Dienstag und Freitag zur Ausgabe gelangenden Sonder-Rückfahrkarten nach Berlin zu ermäßigten Fahrpreisen werden daher nur noch bis einschließlich **Dienstag, den 13. Oktober d. Js.** ausgegeben

Danzig, den 7. September 1896.

Königliche Eisenbahn-Direction.

16) **Bekanntmachung.**

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 16. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von $3^1/_2$ prozentigen Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. F. zu 3000 Mark Nr. 54, 570, 899, 1148, 1520, 1581.

Littr. H. zu 300 Mark Nr. 332, 507.

Littr. J. zu 75 Mark Nr. 36, 103, 219, 594.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelooften Rentenbriefe in kursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe I Nr. 11—16 und Anweisungen den Nennwerth bei unserer Kasse hierselbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 bezw. bei der Rentenbankkasse für die Provinz Brandenburg zu Berlin vom 2. Januar 1897 ab, an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbank-Kassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist eine Quittung nach folgendem Muster:

. . . . . ℳ buchstäblich . . . . Mark für d . . ausgelooften . . . . $3^1/_2$% Rentenbrief . . der Provinzen Ost- und Westpreußen Littr. . . Nr . . aus der Königlichen Rentenbankkasse zu . . . . . . empfangen zu haben, bescheinigt.

(Ort, Datum, Unterschrift.)

beizufügen.

Vom 2. Januar 1897 ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Zinsscheine bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. O. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 13. August 1896.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

17) **Bekanntmachung.**

Die Zahl derjenigen Schmiede, welche im Monat Januar d. J. sich zur Theilnahme am Unterricht in der hiesigen Hufbeschlag-Lehrschmiede gemeldet hatte, war so groß, daß nur ein Theil der Meldungen berücksichtigt werden konnte.

Demzufolge sind zu dem am 18. Oktober cr. beginnenden Kursus lediglich die im Januar zurückgestellten Schmiede einberufen worden.

Um indessen allen Anforderungen genügen zu können, wird nach beendetem Herbstkursus bereits Anfangs Januar k. J. ein neuer Kursus folgen.

Näheres darüber wird Mitte November im Reg.-Amts Blatt und in den Kreisblättern bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 5. September 1896.

Winckler, Depart.-Thierarzt.

18) **Aufkündigung von Pfandbriefen des Danziger Hypotheken-Vereins.**

Folgende heute ausgelooste Pfandbriefe

5%ige Littr. A Nr. 1148, 1377, 2258, 2301, 2471, 2547.
„ B „ 14, 117, 141, 210, 775, 914, 938, 2695, 2807, 3047, 3083, 3263, 4419, 4623, 4656, 4772.
„ C „ 15, 260, 329, 351, 699, 861, 910, 2794, 2999, 3156, 3196, 3275, 3351, 4387, 4539, 4568, 4589.
$4^1/_2$%ige Littr. H Nr. 255, 482, 1064, 1122, 1127.
„ G „ 134, 271, 838, 900.
4%ige Littr. J Nr. 15, 40.
„ F „ 2, 28, 76, 143, 167, 202, 423, 1318, 1439.
„ E „ 3, 23, 54, 79, 94, 299, 347, 413, 443, 835, 960, 1063.
„ D „ 46, 60, 80, 81, 125, 144, 322, 405, 476, 724, 818, 825' 893.
$3^1/_2$%ige Littr. O Nr. 9, 26, 330.
„ N „ 11, 24, 50, 65, 138.
„ M „ 1, 16, 27, 42, 160, 231, 272, 509, 580, 725.
„ L „ 3, 18, 25, 44, 71, 126, 422, 520, 596, 748.

werden ihren Inhabern hiermit zum **2. Januar 1897** gekündigt, mit der Aufforderung, von da ab deren Nominalbetrag entweder hier bei uns oder in Berlin bei der Preuß. Pfandbrief-Bank oder in Königsberg i. Pr. bei Herrn Friedrich Laubmeyer oder in Marienwerder bei Herrn M. Hirschfeld Nachf. A. Seidler während der üblichen Geschäftsstunden baar in Empfang zu nehmen.

Die vorbenannten Pfandbriefe sind nebst den zugehörigen nach obigem Verfalltage fällig werdenden Coupons und Talons in coursfähigem Zustande abzuliefern; der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Einlösungs-Valuta in Abzug gebracht.

Die Verzinsung der vorbezeichneten gekündigten Pfandbriefe hört mit besagtem Verfalltage auf und wird in Betreff ihrer Valuta nach § 28 unseres Statuts

verfahren werden.

Restanten von früheren Loosungen sind:

5% Littr. A Nr. 490.
„ B Nr. 1903, 2105, 2132, 5038, 5160, 5355, 5444.
„ C Nr. 938, 1125, 1515, 1519, 2412, 2587, 2616, 2678, 3282, 4345, 4727, 4836.
4½% Littr. H Nr. 582. 910.
„ G Nr. 199, 390, 835, 842, 1213.
4% Littr. J Nr. 80.
„ F Nr. 174, 1127, 1192, 1274, 2031, 2332, 3928.
„ E Nr. 95, 308, 373, 501, 950, 973, 1048, 1244.
„ D Nr. 86, 553, 769, 1020, 1226, 1313, 1561, 2301, 2508, 2803.
3½% Littr. N Nr. 455, 518, 800.
„ M Nr. 273, 396, 829.
„ L Nr. 185, 186, 806, 815, 825.

Danzig, den 12. September 1896.

Die Direction. Weiß.

19) **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs

1. Alois Kreidl, Schneider, geboren am 4. Mai 1860 zu Bohumilitz, Bezirk Ledetsch, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. bayerischen Polizei-Direktion München, vom 26. Juli d. J.
2. Emil August Lacour, Hausirer, geboren am 27. Mai 1875 zu Dôle, Departement Jura, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 29. Juli d. J.
3. Ludwig Odet, Gelbgießer, geboren am 11. August 1873 zu Lyon, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 29. Juli d. J.
4. Marie Oberosler, ledige Fabrikarbeiterin, geb. am 17. Juni 1869 zu Bruck a./Mur, Steiermark, ortsangehörig in Pergine, Bezirk Trient, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, von der Königl. bayerischen Polizeidirektion München, vom 30. Juli d. J.
5. Moses Paßlev, Arbeiter, geboren im Jahre 1848 zu Brzesko, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Posen, vom 6. August d. J.
6. Josef Riedenbach, Maurer, geboren am 8. April 1863 zu Ehrenberg, Bezirk Schluckenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Ochsenfurt, vom 20. Juli d. J.

20) **Personal-Chronik.**

Es sind versetzt worden: die Grenzaufseher Kosch von Schilno nach Ottlotschinek und Borowski von Ottlotschinek nach Schilno. Der Militäranwärter Koch aus Danzig ist zur Probedienstleistung als Grenzaufseher nach Elgiszewo einberufen worden.

Der Steuersekretär Riedel in Culm a. W. ist vom 1. Oktober d. J ab an die Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission des Stadtkreises Breslau versetzt.

Die Wahl des Fabrikbesitzers Robert Tilk zum unbesoldeten Stadtrath der Stadt Thorn ist bestätigt worden.

Im Kreise Thorn ist der Rittergutsbesitzer Edwin von Parpart zu Kl. Wibsch zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Wibsch ernannt.

Im Kreise Schwetz ist der Königliche Oberförster Thode zu Hagen nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Hagen ernannt.

21) **Erledigte Schulstellen.**

Die letzte Lehrerstelle an der Stadtschule in Neuenburg, Kreis Schwetz, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Engelien zu Neuenburg alsbald zu melden.

Die Lehrerstelle an der Schule zu Adl. Kruszyn, Kreis Strasburg, wird zum 1. Oktober d. J. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Eichhorn zu Strasburg zu melden.

Die 1. Lehrerstelle an der Schule zu Braunswalde, Kreis Stuhm, wird zum 1. Oktober d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Zint zu Marienburg zu melden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

22) **Bekanntmachung.**

Am 21. September d. J., 11 Uhr Vormittags, findet der Verkauf von ca. 12 ausrangirten Dienstpferden auf dem Artillerie-Stallhofe an der Turnhalle zu Pr. Stargardt statt.

Pr. Stargardt, den 1. September 1896.

3. Abtheilung Feld-Artillerie-Regiment Nr. 36.

23) **Pferde-Verkauf.**

Am Donnerstag den **24. September d. J.**, Morgens von 9 Uhr ab, werden auf dem Hofe der Kavallerie-Kaserne etwa 30 ausrangirte Dienstpferde öffentlich an den Meistbietenden gegen Baarzahlung verkauft.

Thorn, den 27. August 1896.

Ulanen-Regiment von Schmidt Nr. 4.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr 38.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.